

## **Bericht zur Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) ab 2005**

### **1. Einleitung**

Am 4. Juni 1998 hat die EDK die Interkantonale Fachhochschulvereinbarung (FHV) verabschiedet, der in der Folge alle Kantone beitraten. Die Vereinbarung ist per 1. Oktober 1999 in Kraft getreten.

Da die Fachhochschulen erst in der Aufbauphase waren, und sich damit die weiteren Entwicklungen und notwendige Korrekturen nur schwer abschätzen liessen, war die Gültigkeitsdauer der Vereinbarung von vorneherein auf sechs Jahre (1999 bis 2005) begrenzt. Die heute geltende FHV wird somit per 30. September 2005 ablaufen (Art. 21). Derselbe Artikel schreibt in Absatz 2 vor, dass die Konferenz der Vereinbarungskantone den Kantonsregierungen zwei Jahre vor Ablauf eine neue Vereinbarung vorschlagen muss, die die vorliegende ablösen soll.

### **2. Rückblick auf die bestehende und Vorarbeiten für eine neue Vereinbarung**

Die bestehende FHV hat sich in den knapp vier Jahren seit ihrem In-Kraft-Treten im Wesentlichen bewährt. Der Vollzug hat sich – nach einigen zu erwartenden Anfangsschwierigkeiten – gut eingespielt. Die FHV-Beiträge bilden heute einen unerlässlichen Bestandteil der Finanzierung der einzelnen Fachhochschulen.

Andererseits wird mittelfristig die Finanzierung des gesamten Hochschulsystems in Zusammenarbeit mit dem Bund neu zu regeln sein. In diesem Zusammenhang sei an den gegenwärtig in Arbeit befindlichen Masterplan (Teilprojekt Hochschullandschaft) erinnert. Ein wichtiges Ziel im Rahmen der Neuregelung der Hochschulfinanzierung wird auch die weitere Annäherung und evtl. Zusammenlegung der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV) und der Fachhochschulvereinbarung sein; dazu ist es jedoch im jetzigen Zeitpunkt noch zu früh.

Aus diesen Überlegungen hat sich die Konferenz der Vereinbarungskantone am 7. November 2002 dafür ausgesprochen, für 2005 die bestehende FHV im Wesentlichen beizubehalten und die Änderungen auf das Notwendige zu beschränken («sanfte Revision»).

Die Kommission FHV hat am 23. Januar 2003 einen diesen Vorgaben entsprechenden Entwurf für eine neue FHV ab 2005 bei den Kantonen in Vernehmlassung gegeben.

Dieser Entwurf enthielt gegenüber der heute geltenden FHV drei wesentliche und im heutigen Zeitpunkt notwendig erscheinende Änderungen:

- In jenen Fällen, wo ein Diplomstudiengang zweistufig geführt wird und mit einem Master abschliesst, sind auch diese Masterstudien beitragsberechtigt (Art. 4).
- Die Konferenz der Vereinbarungskantone kann für alle oder einzelne Studiengänge ein anderes Abgeltungsmodell als die heutigen Pauschalen pro Studierenden und Jahr beschliessen, z.B. eines, das sich auf absolvierte Studienleistungen abstützt (Art. 8).
- Der Deckungsgrad wurde von heute 75% auf 85% der Ausbildungskosten erhöht (Art. 9).

Daneben wurden in einigen Artikeln kleinere Anpassungen vorgenommen.

Die im Rahmen der Vernehmlassung eingegangenen Stellungnahmen waren praktisch ausnahmslos positiv. Das Prinzip einer «sanften Revision» und die vorgenommenen Änderungen wurden mehrheitlich begrüsst, auch die Erhöhung des Deckungsgrades erhielt eine hohe Zustimmung.

Eine vierte im Entwurf enthaltene wesentliche Änderung wurde allerdings kontrovers beurteilt: Es war vorgesehen, dass der Deckungsgrad durch Beschluss der Konferenz der Vereinbarungskantone mit einer Zweidrittel-Mehrheit hätte geändert werden können. Aufgrund der kontroversen Stellungnahmen beschloss die Kommission FHV, auf diese Neuerung zu verzichten; der Deckungsgrad (85%) ist nun unveränderlich in der Vereinbarung festgeschrieben.

### **3. Zu einzelnen Artikeln**

Wie in Abschnitt 2 ausgeführt, wurden die Änderungen auf das Notwendige beschränkt; die meisten Artikel sind unverändert von der geltenden FHV (vom 4. Juni 1998) übernommen worden. Diese Artikel werden hier nicht weiter kommentiert; es wird auf den Bericht vom 4. Juni 1998 verwiesen.

- **Art. 1**  
Unverändert beibehalten.
- **Art. 2**  
Unverändert beibehalten.
- **Art.3**  
Unverändert beibehalten.

- **Art. 4**

In Abs. 1 wurde explizit die Beitragsberechtigung von Masterstudiengängen eingebaut. Dies betrifft jedoch nur die Masterstudiengänge im Rahmen eines zweistufigen Diplomstudiums, bei dem der Masterabschluss die Regel ist. Andere Masterstudiengänge, die in den Nachdiplombereich gehören («Executive Master») sind – wie alle anderen Nachdiplomstudiengänge – nicht beitragsberechtigt. Für die Bei-

tragsberechtigung unterliegen die Masterstudiengänge denselben Regeln wie die übrigen Studiengänge (Anerkennung gemäss Eidg. Fachhochschulgesetz bzw. der Interkantonalen Diplomvereinbarung).

- **Art. 5 (Wohnsitzkanton)**

In der Vernehmlassung wurde teilweise gefordert, die Bestimmung über den zahlungspflichtigen Kanton sei jener in der IUV anzugleichen. Aus folgenden Gründen wurde jedoch auf eine Änderung verzichtet und der Artikel unverändert beibehalten (er entspricht inhaltlich dem stipendienrechtlichen Wohnsitz, wie er im Modellgesetz vom 6. Juni 1997 umschrieben ist):

Die IUV stützt sich bei der Bestimmung des zahlungspflichtigen Kantons auf den Wohnsitz zum Zeitpunkt der Erlangung des Hochschulzulassung (in den meisten Fällen die Maturität) ab. Bei den Fachhochschulen sind jedoch die Verhältnisse komplexer, es gibt insbesondere in den kantonal geregelten Bereichen unterschiedliche Zugangswege.

Der Vollzug im Rahmen der FHV hat sich nach einigen Anfangsschwierigkeiten gut eingespielt. Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 5. Juli 2000 präzisierende Beschlüsse zur Interpretation des Artikels gefasst:

- In allen Fällen (auch dort, wo es nicht explizit erwähnt ist) soll die Situation zu Beginn des Studiums massgebend sein;
- der Vorbehalt von Buchst. d soll auch für Auslandschweizerinnen und -schweizer (Buchst. a) gelten, wo er nicht explizit erwähnt ist.

Daneben hat auch das neue Personalienblatt, das von der Geschäftsstelle und der technischen Begleitgruppe ausgearbeitet worden ist, zur Verbesserung des Vollzugs geführt.

Schliesslich kann als Argument für die Beibehaltung des Wortlauts von Art. 5 angeführt werden, dass dieselbe Regelung bewusst auch für andere Vereinbarungen (FSV, RSA2000) übernommen worden ist.

- **Art. 6**

Mit geringen Änderungen übernommen: Damit Studierende umgeleitet werden können, müssen die aufnehmenden Schulen freie Studienplätze zur Verfügung *stellen* (nicht nur «haben»). Die Schulen bzw. die Träger der Schulen können so eine aktivere Rolle spielen.

Im Weiteren bestimmt die Kommission FHV nicht nur die für die Umleitung zuständige Stelle, sondern auch das entsprechende Verfahren.

- **Art. 7**

Unverändert beibehalten.

- **Art. 8 und 9**

Die beiden Artikel wurden vollständig neu gefasst:

- Eine Aufteilung in eine erste und zweite Beitragsperiode macht keinen Sinn mehr.

- Mit dem neuen Art. 8 wurde die Möglichkeit geschaffen, ein alternatives Abgeltungsmodell (z.B. nach erbrachten Studienleistungen) einzuführen, ohne die Vereinbarung ändern zu müssen.
- Gleichartige Studiengänge werden in Gruppen zusammengefasst. Die Beiträge werden pro Gruppe festgelegt (wie bei den Kopfpauschalen des Bundes); auf eigentliche Beitragskategorien wird verzichtet.

Diese Gruppen entsprechen in der Regel den Studienbereichen (z.B. Technik, Wirtschaft, Musik und Theater). Der Begriff «Gruppen» anstelle von «Studienbereichen» wurde aus Gründen einer grösseren Flexibilität gewählt (vgl. auch die nachfolgenden Bemerkungen zur Kompatibilität mit der Einteilung des Bundes).

- Die Gruppen, in die die Studiengänge zusammengefasst werden, sollen so weit wie möglich den Gruppen angeglichen werden, die der Bund für seine Subventionen zur Anwendung bringt; es wurde jedoch darauf verzichtet, dies explizit im Text der Vereinbarung zu erwähnen.
- Der neue Art. 9 regelt die Festsetzung der Beitragshöhe. Als Basis dienen dazu wie bisher die Ausbildungskosten. Für deren Ermittlung werden von den Betriebskosten unter anderem die individuellen Studiengebühren abgezogen. Dabei handelt es sich nur um die eigentlichen Semestergebühren, nicht aber weitere Gebühren wie Einschreibe-, Prüfungs-, Laborgebühren usw.

Der anzustrebende Deckungsgrad beträgt 85%. Damit soll einerseits gegenüber einer Vollkostendeckung nach wie vor ein Standortvorteil berücksichtigt werden, andererseits soll aber mit der Erhöhung im Vergleich zu den heutigen 75% doch eine verbesserte Kostendeckung erreicht werden.

#### **Art. 10**

Unverändert beibehalten.

#### **Art. 11 und 12**

Die beiden Artikel wurden im Wesentlichen lediglich an die neuen Gegebenheiten von Art. 8 und 9 angepasst.

Neu ist jedoch, dass nicht nur Vorschriften über die Dauer der Zahlungspflicht erlassen werden *können*, sondern dass dies verbindlich gemacht *wird*. Neu ist ebenfalls, dass dafür die Konferenz der Vereinbarungskantone zuständig ist (auf Antrag der Kommission FHV).

#### **Art. 13**

Unverändert beibehalten.

#### **Art. 14**

Neu, der Anhang ist in der neuen Fassung sonst nirgends mehr erwähnt (früher in Art. 8 und 9).

**Art. 15**

Unverändert beibehalten (früher Art. 14), mit Ausnahme einer redaktionellen Änderung (Gruppen anstelle von Beitragskategorien).

**Art. 16**

Die Formulierung wurde unverändert beibehalten (früher Art. 15). Die bisherige Praxis soll beibehalten werden: «Nach Massgabe der Zahl ihrer Studierenden» bedeutet, dass die Vollzugskosten proportional nach dem Anteil der FH-Studierenden aus dem betreffenden Kanton an der Gesamtzahl der FH-Studierenden in Rechnung gestellt werden.

**Art. 17 bis 19**

Unverändert beibehalten (früher Art. 16 bis 18).

**Art. 20**

Der Artikel wurde sinngemäss angepasst; Abs. 2 wurde gestrichen, da es sich dabei um eine Übergangsbestimmung handelte.

**Art. 21**

Im Wesentlichen unverändert beibehalten (früher Art. 20); neu ist jedoch, dass für die provisorische Aufnahme von Studiengängen im Anerkennungsverfahren die Stellungnahme der zuständigen Anerkennungskommission eingeholt werden muss.

**Art. 22**

Der Artikel wurde neu gefasst. Es gibt nun keine Beschränkung der Gültigkeitsdauer mehr, dafür wurden Bestimmungen über die Kündigung aufgenommen. Dabei soll sichergestellt werden, dass für bereits Studierende die Zahlungen bis zum Ende ihres Studiums weiter erfolgen (Abs. 2).

**Art. 23**

Unverändert beibehalten (früher Art. 22).

25.5.2003

621.2/2/2003 Wü